

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 3. November 2022
wird durch System eingesetzt

vom 1. November 2022

1. Anita Biedert: Windkraftanlagen

Die Energiewandlung, Wind zur Herstellung von elektrischer Energie zu gewinnen, wird aufgrund der geopolitischen Situation forciert. Effizient und ökonomisch ist Windkraft, wenn ein genügendes Windaufkommen vorhanden ist (ab über 4.5m/s). Der Ressourcenverschleiss für eine Ausbeute von max. 2000h – 2600h pro Jahr bei einer Windkraftanlage des Typs 2.3 MW Enercon ist mit 2100 Tonnen enorm.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Gemäss kantonalem Richtplan BL, VE 2.4, Planungsgrundsatz a, sollen nur Gross-Windkraftanlagen realisiert werden. Ab welcher Leistung gilt eine Windkraftanlage als Grossanlage?

Das Bundesamt für Energie klassifiziert Windkraftanlagen nach ihrer Leistung wie folgt: «Grosse Einzelanlage» ab 1 MW Leistung; «Mittlere Einzelanlage» 0.1 MW – 1 MW, «Kleine Einzelanlage» < 0.1 MW (Quelle: https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/EE_WEA/index.php?lang=de). Ansonsten ist der Begriff «Gross-Windkraftanlage» bisher nicht näher definiert.

1.2. Frage 2: Welche Ziele des Bundes für die Nutzung der Windenergie erachtet der Regierungsrat als zentral für die Planung von Windkraftanlagen im Kanton BL (vgl. kantonaler Richtplan BL, VE 2.4, Planungsgrundsatz c)?

Im eidgenössischen Energiegesetz (SR 730.0) sind in Art. 2 Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien festgelegt. Für die Windenergie gibt es auf Gesetzesstufe bisher jedoch keinen technologiespezifischen Richt- oder Zielwert. Weil bei der Windenergie rund zwei Drittel der produzierten Energie im Winterhalbjahr anfällt, ist der Ausbau der Windenergie für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit jedoch von grosser Bedeutung.

1.3. Frage 3: Im kantonalen Richtplan BL sind die Gebiete, in denen Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, explizit ausgeschieden worden. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl der möglichen Windkraftanlagen an jedem dieser Standorte ein? An welchen dieser Standorte wird der Bau von wie vielen Windkraftanlagen - Stand heute - tatsächlich geplant?

Gemäss Landratsvorlage [2014/327](#) werden auf S. 11 die erlassenen Potenziale wie folgt abgeschätzt:

| Windparkname | Anzahl WKA | Produktionspotenzial (GWh) | Fläche (ha) | Anzahl WKA aktuell in Planung |
|---------------------------------|-------------------|-----------------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| Liesberg-Roggenburg | 8 | 32 | 293 | 0 |
| Liestal-Lausen-Arisdorf-Sissach | 6 | 26 | 390 | 3 ¹ |
| Zunzgen-Itingen | 5 | 20 | 168 | 0 |
| Chall-Burg | 4 | 16 | 184 | 2 (+ 2 im Kanton SO) |
| Reigoldswil-Ziefen | 6 | 24 | 246 | 0 |
| Muttенzer Hard | 5 | 18 | 224 | 1 ² |

2. Andi Trüssel: Windkraftanlagen

Nach dem die kWh-Preis stark nach oben ausgeschlagen haben, werden Projekte wieder aus der Schublade gezogen, die jetzt plötzlich rentabel, ohne Subventionen, sein sollen, obwohl sich die Situation, um genügend Wind (Windgeschwindigkeiten über 4,5 m/s), in der Schweiz nicht verändert haben. Die Energiewandlung, Wind zu elektr. Energie wird forciert, als ob dies die alleinig seligmachende Lösung wäre. Der Ressourcenverschleiss, für eine Erntezeit von max. 2'000 – 2'600 h pro Jahr, bei einer Windkraftanlage des Typs 2.3 MW Enercon, ist mit 2'100 Tonnen enorm. Der schweizerische Windatlas wurde nach der Abstimmung zum EnG-2050 nach unten korrigiert. Das Stimmvolk wurde also vor der Abstimmung falsch informiert!

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Gemäss kantonalem Richtplan BL, VE 2.4, Planungsgrundsatz a, sollen nur Gross-Windkraftanlagen realisiert werden. Ab welcher Leistung gilt eine Windkraftanlage als Grossanlage?

Das Bundesamt für Energie klassifiziert Windkraftanlagen nach ihrer Leistung wie folgt: «Grosse Einzelanlage» ab 1 MW Leistung; «Mittlere Einzelanlage» 0.1 MW – 1 MW, «Kleine Einzelanlage» < 0.1 MW (Quelle: https://www.uvek-gis.admin.ch/BFE/storymaps/EE_WEA/index.php?lang=de). Ansonsten ist der Begriff «Gross-Windkraftanlage» bisher nicht näher definiert.

¹ Die EBL prüft derzeit, ob das Projekt reaktiviert werden soll.

² Die Mutation der Zonenplanung wurde von der Einwohnergemeindeversammlung abgelehnt. Aktuell gibt es politische Bestrebungen, die Mutation erneut aufzugreifen.

2.2. Frage 2: Gemäss kantonalem Richtplan BL, VE 2.4, Planungsgrundsatz b, sollen Windkraftanlagen nur in Gebieten, die über gute Windverhältnisse verfügen, erstellt werden. Die Leistung nimmt mit der 3. Potenz zur Geschwindigkeit zu! Wann gelten Windverhältnisse als gut bzw. für Windkraftanlagen geeignet?

Gemäss der BFE-Studie «Windpotenzial Schweiz 2022» wird für die Beurteilung des wirtschaftlichen Potenzials von WKA nicht mehr die Windgeschwindigkeit alleine, sondern ein Schwellenwert für die Produktivität, d.h. die Stromproduktion pro Jahr und Quadratmeter Rotorfläche von 0.5 MWh/m² a festgelegt. Die Produktivität hängt von der Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe und der Leistung des Rotors ab, berücksichtigt so also auch die eingesetzte Technologie und deren fortschreitende Entwicklung.

2.3. Frage 3: Im kantonalen Richtplan wurden Gebiete als Potentialgebiete ausgeschieden, für deren Festlegung ein Mindestabstand zum Siedlungsgebiet von grundsätzlich 700 Metern festgelegt wurde. Im Potentialgebiet Muttenz wurde dieser Abstand allerdings nicht eingehalten. Der Mindestabstand liegt dort bei nur 500 Metern. Im internationalen Umfeld gelten mittlerweile 1'000 Meter als Tabuzone. Wäre es nicht angebracht, dies entsprechend anzupassen?

Die Aussage, dass ein Mindestabstand von 1'000 Metern zu Windenergieanlagen im internationalen Umfeld Standard sei, ist so nicht korrekt. Zwar gibt es vereinzelte Länder, welche derartige Abstandsregeln eingeführt haben, andere wiederum orientieren sich – wie die Schweiz – an den Lärmimmissionen. In der Schweiz gibt es für Windkraftanlagen keine gesetzlich festgelegten Mindestabstände. Massgebend sind die Vorgaben des Lärmschutzes.

Die Windparkgebiete gemäss kantonalem Richtplan sind diejenigen Gebiete, die bezüglich durchschnittlicher Windgeschwindigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit und Landschaftsverträglichkeit am vielversprechendsten und am geeignetsten im Kanton sind. Zudem wurden die Windparkgebiete mit einem generellen Abstand von 700 m zu Wohn-, Wohn-Geschäfts- und Kernzonen ausgeschieden, um visuelle und aurale Beeinträchtigung von Windkraftanlagen möglichst gering zu halten. In diesem Sinne sind Windparkgebiete behördenverbindliche und generelle Möglichkeitsräume für Windkraftanlagen, in denen Standorte grundsätzlich denkbar sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie flächendeckend hundertprozentig umweltrechtskonform oder konform mit den Vorgaben der Flugsicherung oder des Militärs sind. Zur Sicherstellung dieser Konformität steht das Nutzungsplanungsverfahren zur Verfügung, welches das Leitverfahren ist, in dessen Rahmen mit in einem koordinierten Verfahren (UVP, Rodung) die generelle Konformität mit dem übergeordneten Recht, insbesondere dem Umweltrecht, nachzuweisen ist. Dazu gehört beispielsweise der Nachweis, dass die Windkraftanlagen die Planungswerte bei sämtlichen Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen gemäss Lärmschutz-Verordnung einhalten, sei dies nun innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen. Gehen nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss über die Mutation des Zonenplans während der Auflage innert der vorgegebenen Frist Einsprachen ein, sind durch die Gemeinden Einigungsverhandlungen mit dem Ziel durchzuführen, dass die Einsprachen zurückgezogen werden. Werden diese jedoch nicht zurückgezogen, muss der Regierungsrat im Genehmigungsverfahren diese unerledigten Einsprachen behandeln. Einsprachen werden strikt nach ihrer Rechtskonformität beurteilt. Dazu gehören beispielsweise auch Grenzwerte, wie sie in der Lärmschutz-Verordnung festgelegt sind. Grenzwerte stellen faktisch einen Kompromiss zwischen öffentlichen und privaten Interessen dar. Zum einen wird mit den Grenzwerten festgelegt, wieviel an Schallimmissionen ein Individuum maximal zu tolerieren hat, zum andern wird festgelegt, wie viel Schall durch eine Anlage maximal generiert werden darf. Dieses gesetzlich festgelegte Gleichgewicht der Interessen kann bei Neuanlagen im Rahmen von Einsprachen nicht so ohne weiteres und schon gar nicht willkürlich verschoben werden.

3. Tania Cucè: Unterirdische Unterbringung von asylsuchenden Menschen

Aus Statements von direkt betroffenen Menschen, die auf Social Media veröffentlicht wurden, geht hervor, dass im Kanton Basel-Landschaft unterirdische Anlagen eröffnet wurden. Dabei handle es sich um Aussenstationen des SEM. Diese werden zur Verfügung gestellt, weil es im Bundesasyl-

zentrum (BAZ) zu wenig Platz hat. Im Statement schreiben die Betroffenen, dass über 50 Migrant:innen in einem einzigen Zimmer untergebracht seien. Gemäss Bericht sei die gesundheitliche Betreuung desaströs und kranke Personen erst nach Intervention in ein Krankenhaus gebracht worden.

Um den Asylsuchenden eine Unterkunft zu garantieren, will der Bund diese früher als bisher an die Kantone zuweisen. Dann müssen aber Kanton und Gemeinden den Schutzsuchenden langfristige Lösungen anbieten. Die frühere Zuweisung an den Kanton wird das Problem jedoch nicht lösen, sondern nur die Verantwortung von Bund zu Kanton und Gemeinden verschieben.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Welche unterirdischen Unterbringungen wurden dem SEM zur Verfügung gestellt und wie sieht die Belegung und die Kapazität dieser unterirdischen Unterbringungen aus?

Der Kanton Basel-Landschaft hat dem Bund aktuell keine Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden zur Verfügung gestellt. Die momentan vom Bund betriebenen Zivilschutzanlagen wurden dem Bund durch die Gemeinden Allschwil und Arlesheim temporär zur Verfügung gestellt. Der Bund führt in diesen Anlagen Bundesasylzentren und ist entsprechend für deren Betrieb verantwortlich. Der Kanton verfügt über keine Kompetenz beim Betrieb dieser Anlagen und kann entsprechend nicht Auskunft geben über Kapazitäten und Auslastung der Anlagen.

3.2. Frage 2: Wie gewährleisten der Kanton Basel-Landschaft im Zusammenhang mit dem BAZ, dass die Gesundheit und Sicherheit von allen Menschen gewahrt wird, die sich auf dem Boden des Kantons befinden?

Der Kanton war nicht in die Bereitstellung involviert. Ebenfalls hat der Kanton keine Aufsichtsfunktion über Bundesunterkünften und entsprechend keinen Einfluss auf deren Betrieb.

Auf Ebene Kanton und Gemeinden werden zurzeit keine unterirdischen Anlagen zur Unterbringung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich betrieben. Der grösste Teil der Personen ist in den Gemeinden in Individualunterkünften untergebracht. Einen Teil der Schutzsuchenden wohnt weiterhin bei Gastfamilien resp. in Privatunterbringungen. Ein kleinerer Teil wohnt in Kollektivunterkünften, die von Gemeinden betrieben werden. Die Gemeinden sind hier zuständig, die Angemessenheit der Unterbringung sicherzustellen.

3.3. Frage 3: Wieso hat der Kanton dem SEM keine Unterbringung über Tag zur Verfügung gestellt und sind der Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinden in der Lage den Asylsuchenden nach Zuweisung eine angemessene Unterbringung über Tag zur Verfügung zu stellen?

Der Kanton kann dem Bund Asylplätze zur Verfügung stellen. Im Kanton Basel-Landschaft ist dies aktuell nicht der Fall (siehe Frage 1). Da die Zahl der Asylgesuche sehr hoch ist, hat der Bund zurzeit grossen Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten, die sehr schnell bezugsbereit sind, wie zum Beispiel Zivilschutzanlagen. Der Kanton verfügt zurzeit nicht über genügend kantonale Unterbringungsmöglichkeiten, die er dem Bund als BAZ zur Verfügung stellen kann. So müssen sich Kanton und Gemeinden aktuell ohnehin darauf vorbereiten, in den nächsten Wochen noch mehr Personen aufzunehmen.

Nach kantonalem Recht sind die Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Der Kanton ist bestrebt, die Gemeinden dabei zu unterstützen, für alle zugewiesenen Personen eine geeignete und angemessene Unterbringung bereitzustellen. Zur Entlastung der Asylaufnahme in den Gemeinden betreibt der Kanton aktuell die Entlastungsunterkunft im Spital Laufen. Weiter ist eine zusätzliche Unterkunft im ehemaligen Seminarhotel Leuenberg in Hölstein in Vorbereitung. Beide Unterkünfte sind oberirdisch und

dienen den zugewiesenen Personen während einigen Tagen bis wenigen Wochen als vorübergehende Unterbringung. So wird der Druck auf die Gemeinden aus dem Zuweisungsprozess abgeschwächt.

Aktuell verfügen Kanton und Gemeinden noch über Unterbringungsplätze in den herkömmlichen Aufnahmestrukturen (meist individuell od. gemeinsam bewohnte Wohnungen). Die Bemühungen sind hier gross, das Platzangebot weiter zu erhöhen. Bleiben die Zuweisungen jedoch konstant hoch oder nehmen weiter zu, wird die herkömmliche Unterbringungsstruktur an ihre Grenzen stossen und es müsste voraussichtlich auf Alternativen (bspw. Massenunterkünfte) ausgewichen werden.

4. Saskia Schenker: Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

Gemäss Ankündigungen des Regierungsrats soll eine breit abgestützte Projektgruppe unter Federführung von Regierungsrätin Kathrin Schweizer, Vorsteherin der Sicherheitsdirektion, unterschiedliche Lösungen zur Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung erarbeiten, bewerten und vorlegen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

4.1. Frage 1: Hat die Projektgruppe ihre Arbeit aufgenommen?

Beim Projekt «Weiterentwicklung FEB/SEB und Tagesschulen» handelt es sich um ein umfassendes Projekt mit drei Teilprojekten. Kathrin Schweizer ist Auftraggeberin, der Gesamregierungsrat ist als Projektausschuss eingesetzt. Es findet zudem eine enge Zusammenarbeit mit der BKSD statt. In der [LRV 2022/243](#) vom 16. August 2022 sind unter Ziff. 2.4 die zentralen Punkte des Projekts aufgeführt, für weitere Information wird darauf verwiesen. Im Rahmen einer Erstinformationssitzung am 28. September 2022, an welcher Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Direktionen (FKD, BKSD, VGD und SID) und des VBLG teilnahmen, erfolgte der Start des Gesamtprojekts. Aktuell werden nun die Projektinitialisierung für das Gesamt- und die Teilprojekte konzipiert und die Rollen besetzt. Insofern sind die Arbeitsgruppen der Teilprojekte noch nicht besetzt und haben die Arbeit noch nicht aufgenommen.

4.2. Frage 2: Wie lautet der konkrete Auftrag und wie ist die zeitliche Planung?

Wie in der LRV beschrieben, verfolgt das Projekt als Gesamtziel, die Rahmenbedingungen der familien- und schulergänzenden Betreuung und der Tagesschulen zu verbessern, weiterzuentwickeln und die hängigen politischen Vorstösse zu bearbeiten. Als Resultat sollen bewertete Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Hinsichtlich der zeitlichen Planung wurde ausgeführt, dass bis zum Vorliegen dieser konsolidierten Vorschläge mit einem Zeitraum von rund zwei Jahren zu rechnen ist.

4.3. Frage 3: Wer hat in der Projektgruppe Einsitz oder wird Einsitz haben?

Wie erwähnt sind die einzelnen Besetzungen noch nicht vollständig erfolgt und werden sich über die drei Teilprojekte hinweg teilweise unterscheiden. Wie in der LRV ausgeführt, soll das Projekt «breit abgestützt und unter Einbezug der Gemeinden, der Wirtschaft, sämtlicher Direktionen und weiterer Stakeholder» umgesetzt werden.

Für das Teilprojekt «Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung», welches insbesondere die familienergänzende Kinderbetreuung und die modulare schulergänzende Kinderbetreuung zum Thema hat, bedeutet dies, dass es als VAGS-Projekt geführt werden soll. Darüber hinaus ist der Einbezug von Vertretenden der Wirtschaft und den betroffenen Branchen vorgesehen. Als Fachgremium konnte das Soundingboard Gleichstellungspolitik der FKD gewonnen werden, in welchem politische Parteien und Interessenverbände wie die Wirtschaftskammer vertreten sind.

5. Roman Brunner: Inserate für das Regierungsprogramm

Die Regierung hat in der Basellandschaftlichen Zeitung bzBasel vom 20. Oktober 2022 eine ganzseitige Publireportage zur Bekämpfung der Armut geschaltet. Diese kam im offiziellen Layout des Kantons daher. Online war die Finanz- und Kirchendirektion als Absender der Publireportage ersichtlich, im Print war nur die Autorin, nicht aber der Auftraggeber vermerkt. Üblicherweise verbreitet und kommuniziert der Regierungsrat seine Planung, seine Handlungsabsichten und Vorlagen via Medienkonferenzen an die Medienschaffenden, welche die entsprechenden Inhalte dann journalistisch aufbereiten und in ihren Medien und Kanälen platzieren.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Finanz- und Kirchendirektion (FF) und die Landeskanzlei (MB) beantwortet.

5.1. Frage 1: Wie begründet die Finanz- und Kirchendirektion die entsprechende Publireportage vom 20. Oktober 2022?

In der heutigen, schnelllebigen Zeit wird es immer anspruchsvoller, eine Entwicklung und die einzelnen Schritte dieses Fortschreitens zusammenhängend und vollständig der Öffentlichkeit in verständlicher Form zugänglich zu machen. Die Publireportage der Finanz- und Kirchendirektion erfüllt genau diese Funktion. Sie stellt die Entwicklung der vergangenen fünf Jahre beim Thema Armut dar, nennt die wissenschaftlichen Grundlagen und konkretisiert die ergriffenen Massnahmen. Die Publireportage bildet eine Ergänzung zu den drei Medienkonferenzen, die zum Thema Armut in letzter Zeit stattgefunden haben (Juni 2020, September 2022, Oktober 2022). Ein Beispiel: Die Untersuchungen haben gezeigt, dass viele Personen keine Sozialhilfe beantragen, obwohl sie dazu berechtigt wären. Dies zeigt, wie wichtig es ist, dass die Bevölkerung weiss, welche Unterstützungsleistungen ihr zustehen.

5.2. Frage 2: Aus welchem Budget und mit welcher Legitimation wurde das Inserat finanziert?

Die Publireportage ist aus dem ordentlichen Budget «Kommunikationsmassnahmen» des Generalsekretariats der Finanz- und Kirchendirektion finanziert worden. Sie ist Bestandteil der Jahresplanung 2022 der Direktion gewesen.

5.3. Frage 3: Wie stellt sich der Regierungsrat einer derartigen Verwendung des offiziellen Corporate Design des Kantons gegenüber?

Das Corporate Design (CD) des Kantons definiert für Auftritte des Kantons die gestalterischen Vorgaben betreffend Schrift, Farben und Layout. Das CD gilt auch für Publireportagen, die vom Kanton publiziert werden.

6. Roman Brunner: Gesponserte Werbung der Kantonsinhalte auf Twitter

Am 18. Oktober 2022 hat der Kanton Baselland auf seinem offiziellen Twitterkanal gesponserte Tweets zum Abstimmungsvideo zur Abstimmung vom 27. November geschaltet, obwohl Twitter laut seinen eigenen Richtlinien Werbung für politische Inhalte verbietet. In der Definition eben dieser politischen Inhalte in dieser Richtlinie wird klar darauf hingewiesen, dass Inhalte, die sich auf Abstimmungen beziehen, unter diese Richtlinien fallen und politische Inhalte darstellen. «Anzeigen, die Verweise auf politische Inhalte enthalten [...] sind im Rahmen dieser Richtlinie verboten.» Die Kommunikationsstrategie des Kantons wirft deshalb Fragen auf.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Landeskanzlei beantwortet.

6.1. Frage 1: Wie begründet der Kanton BL den mutmasslich verbotenen Einsatz von Werbung für politische Inhalte auf Twitter?

Die sachlichen Erklärvideos zu den kantonalen Abstimmungsvorlagen werden neu zusätzlich zum Abstimmungsbüchlein produziert, um möglichst breit und niederschwellig zu vermitteln, worüber abgestimmt wird. Die Inhalte der Erklärvideos werden analog zum Abstimmungsbüchlein erstellt. Sie enthalten neben einer inhaltlichen Darstellung der Vorlage auch die in der Landratsdebatte eingebrachten Pro- und Kontra-Argumente oder bei einer Initiative oder einem Referendum die Haltung des Komitees in einem ausgewogenen Verhältnis.

Um auf die Erklärvideos aufmerksam zu machen, wird deren Publikation mit Kommunikationsmassnahmen begleitet: Im Abstimmungsbüchlein ist ein QR-Code abgedruckt, der auf das Erklärvideo führt, die Medien werden informiert und auf der [Internetseite](#) des Kantons sowie in den Social-Media-Kanälen des Kantons werden die Videos publiziert.

Versuchsweise wurde das erste Erklärvideo in ausgewählten Social-Media-Kanälen mit einem kleinen Budget (max. insgesamt 100 Franken) beworben, um damit die gewünschte Reichweite zu erzielen.

Die angesprochene [Richtlinie](#) des Social-Media-Anbieters Twitter sieht vor, dass entsprechende Anzeigen geschaltet werden dürfen, wenn diese «keine Stellungnahme für oder gegen die genannten Themen enthalten». Mit dem sachlichen Erklärvideo wurde dieses Kriterium erfüllt, weshalb die Anzeige von Twitter auch freigegeben wurde.

6.2. Frage 2: Wie ist dieser Einsatz in die Kommunikationsstrategie des Kantons eingebettet bzw. wie werden gesponserte Beiträge zukünftig eingesetzt und gerechtfertigt?

Die verschiedenen Rückmeldungen zum ersten Erklärvideo und eine Analyse zur Wahrnehmung desselben werden ausgewertet, um für ein nächstes Erklärvideo Verbesserungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft werden, ob es sich lohnt, entsprechende Anzeigen in den Social-Media-Kanälen zu schalten.

Liestal, 1. November 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich